

P/S/K^{3.1} – Up to date im Bürgerlichen Recht

Stand: April 2013

Seit dem Erscheinen der dritten Auflage des *Perner/Spitzer/Kodek* hat sich die Rechtslage in manchen Bereichen geändert. Die folgenden Ausführungen geben einen vollständigen Überblick über die Neuregelungen. Sie bringen unsere Leser und den P/S/K³ „auf Stand“ P/S/K^{3.1}. Die neuen Regelungen wurden in einem Guss und in bewährter Weise didaktisch optimiert aufbereitet, um unseren Lesern das Zusammensuchen von Informationen zu ersparen. Die Verweise auf das Lehrbuch ermöglichen eine rasche Orientierung.

Diese Information über aktuelle Novellen im Bürgerlichen Recht ist auf der Lernplattform unter <http://studium.manz.at> abrufbar. Sie umfasst folgende Kapitel:

Kapitel 1: Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013)	2
Kapitel 2: Zahlungsverzugsgesetz (ZVG)	12

Kapitel 1: Kindschafts- und Namensrechts- Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013)

Lernen

Grundlagen

Das **Familienrecht** ist wie kein anderer Teil des Zivilrechts mit **moralischen, ethischen** und **religiösen** Fragen verbunden und ist daher als Austragungsort weltanschaulicher Streitigkeiten in besonderer Weise dem Wandel unterworfen (S 483). Das KindNamRÄG 2013 stellt dies wieder eindrucksvoll unter Beweis.

Inhaltliche Änderungen

Die Novelle führt nämlich zu gravierenden inhaltlichen Änderungen im Familienrecht. Neben kleineren „chirurgischen“ Eingriffen (beachte zB § 193 über Altersgrenzen bei Adoption) sind vor allem – wie die Bezeichnung der Novelle bereits nahelegt – das **Namensrecht** und das **Kindschaftsrecht** zu nennen. Beides wird hier ausführlich dargestellt.

Klarstellungen

Der Gesetzgeber hat die Novelle aber zugleich genutzt, um neben inhaltlichen Veränderungen einige Klarstellungen vorzunehmen. Er hat Auffassungen, die **schon bisher** in Lehre und Rechtsprechung **herrschend** waren, aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit explizit in das Gesetz aufgenommen.

§ 138 Abs 1 ordnet an, dass das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten ist. Das war auch schon bisher so (S 522 f). Das Gesetz definiert nun allerdings erstmals – in Lehre und Rechtsprechung schon davor anerkannte – Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls (lies § 138!).

§ 221 ordnet an, dass der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen für die Vermögensanlage keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn die Angelegenheit zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. Das war auch bisher schon so (vgl S 523), steht nun aber auch ausdrücklich im Gesetz. Gleiches gilt für die nunmehr in § 220 Abs 1 erwähnten Grundsätze sicherer und wirtschaftlicher Vermögensverwaltung sowie die Risikostreuung (vgl S 522 f).

§ 142 (früher: § 138a Abs 2) ordnet an, dass die Feststellung der Abstammung, deren Änderung oder die Feststellung der Nichtabstammung auch von den Rechtsnachfolgern oder gegen die Rechtsnachfolger bewirkt werden kann. Auch das ist nicht neu

Gesetzessystematik

(S 519), durch die Neuformulierung soll aber klargestellt werden, dass auch der Rechtsnachfolger des Vaters ein wirksames Anerkenntnis abgeben kann.

Schließlich verfolgt der Gesetzgeber mit dem KindNamRÄG 2013 auch ein **program-matisches Ziel**: Die Unterscheidung zwischen **ehelichen** und **unehelichen** Kindern sollte beseitigt werden. Das erforderte auch eine Neuordnung zahlreicher Gesetzesbestimmungen, weil die bisherige Systematik äußerlich nach Ehelichkeit von Kindern unterschieden hatte. Da die Unterschiede inhaltlich aber bisher schon gering waren, wurden viele Paragraphen einfach **ohne inhaltliche Änderungen** verschoben. Am Ende dieses Kapitels finden Sie eine übersichtliche Vergleichstabelle zum KindNamRÄG, die Ihnen die Änderungen der §§-Bezeichnungen auf einen Blick präsentiert.

Namensrecht

Was das Namensrecht anlangt, verfolgt der Gesetzgeber des KindNamRÄG 2013 das Anliegen, die Namensbildung **flexibler** als bisher zu gestalten. Zu unterscheiden sind die Bildung des Familiennamens von Ehegatten und von Kindern. In beiden Fällen ist die Maxime „anything goes“. Das Namensrecht soll der Parteiautonomie geöffnet werden.

Ehegatten

Die Ehegatten führen nach Eheschließung den von ihnen bestimmten Familiennamen. Anders als bisher wird mangels Einvernehmens allerdings nicht der Name des Mannes zum Familiennamen. Die Ehegatten behalten vielmehr ihre bisherigen Familiennamen bei (§ 93 Abs 1).

Heiraten Susi Weber und Markus Gruber, können sie einvernehmlich als gemeinsamen Ehenamen Weber oder Gruber bestimmen. Treffen sie keine Wahl, heißt Susi weiterhin Weber und Markus weiterhin Gruber.

Die Novelle **erweitert** die **Wahlmöglichkeiten** gegenüber dem bisherigen Recht deutlich. Die Ehegatten dürfen als gemeinsamen Familiennamen nämlich nunmehr jede beliebige Kombination der beiden Nachnamen oder Teilen davon wählen, solange der gewählte Name maximal zwei Namensbestandteile umfasst (§ 93 Abs 2).

Heiraten Susi Weber-Huber und Markus Gruber, können sie als Familienname festlegen: Weber-Huber, Gruber, Weber, Huber, Weber-Gruber usw. Auch geschlechtsspezifische Anpassungen lässt § 93a Abs 3 zu (zB Gruber/Gruberova), wenn dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht. Haben sich Susi und Markus auf den Namen Weber-Gruber geeinigt, kann Markus nach einer Scheidung und neuerlicher Heirat beide Namen an seine neue Ehefrau Lisi Müller weitergeben. Lisi kann also auch Weber heißen!

§ 93 Abs 3 ermöglicht dem Ehegatten, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname wird, seinen eigenen Namen (mit Bindestrich) **vor** oder **nach den gemeinsamen Namen** zu stellen, sofern dieser nur aus einem Bestandteil besteht. Da die Bildung eines Namens aus mehr als zwei Bestandteilen unzulässig ist, kann er dafür, wenn sein Familienname ein Doppelname ist, nur einen Teil des Namens verwenden.

Haben Susi Weber und Markus Gruber als Familiennamen Weber festgelegt, darf sich Susi also Weber-Gruber oder Gruber-Weber nennen. Heiratet Susi Weber-Huber Markus Gruber und wird Gruber zum gemeinsamen Familiennamen, kann sie einen Teil ihres Doppelnamens dem gemeinsamen Familiennamen vor- oder nachstellen, zB Gruber-Huber.

Anders als früher gelten auch Adelsnamen als Doppelname. Max Habsburg-Lothringen und Susi Kropatschek können daher nicht Habsburg-Lothringen-Kropatschek oder Kropatschek-Habsburg-Lothringen heißen. Schon möglich ist es, einen Teil eines „einheitlichen“ Doppelnamens abzuspalten, Habsburg-Kropatschek steht daher zur Wahl. Von „einfachen“ Namen kann man hingegen keine Einzelteile abspalten, sodass Frau Müller und Herr Huber sich nicht Muber oder Hüller nennen können. Auch Namen wie McDuck oder van Helsing werden als ein Name behandelt, sodass „Mc“ oder „van“ nicht mit dem Namen des Partners kombiniert werden können (Herr McDuck und Frau Kropatschek werden nicht zu McKropatschek).

Wird die Ehe **aufgelöst**, können die Ehegatten jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen (§ 93a Abs 2). Anders als nach bisheriger Rechtslage kann der Familienname eines früheren Ehegatten daher auch dann angenommen werden, wenn der Partnerschaft keine Kinder entstammen.

Eingetragene Partner behalten ihren Namen zwar grundsätzlich bei (§ 7 EPG). Gemäß § 2 Abs 1 Z 7a NÄG ist allerdings eine Namensänderung im Sinne der dargestellten Regeln zu bewilligen, wenn der Antragsteller (= die beiden eingetragenen Partner oder einer der eingetragenen Partner) dies wünscht.

Name der Kinder

Die Bildung des Namens von Kindern wird durch das KindNamRÄG 2013 ebenfalls grundlegend geändert. Gemäß § 155 Abs 1 erhalten Kinder den **gemeinsamen Familiennamen ihrer Eltern**. Da nun auch Doppelnamen als Familiennamen zulässig sind, können Kinder nach der künftigen Rechtslage ebenfalls Doppelnamen tragen.

Susi Weber und Markus Gruber heiraten und wählen als Familiennamen Weber-Gruber. Das Kind heißt ebenfalls Weber-Gruber.

Führt ein Elternteil einen Doppelnamen nach § 93 Abs 3 (Vor- oder Nachstellen des eigenen Namens), kann auch dieser Doppelname zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden (obwohl es sich ja nicht um den Familiennamen der Ehegatten handelt).

Susi Weber und Markus Gruber wählen als Familiennamen Weber, Markus nennt sich Weber-Gruber. Das Kind heißt Weber, die Eltern können es alternativ Weber-Gruber nennen.

Haben die verheirateten Eltern **keinen gemeinsamen Familiennamen** oder sind die Eltern **nicht verheiratet**, haben die Eltern weitgehende Wahlmöglichkeit bei der Bestimmung des Namens des Kindes. Jede beliebige Kombination der Nachnamen der beiden Eltern oder Teilen davon ist zulässig, solange der gewählte Name maximal zwei Namensbestandteile umfasst; ein Doppelname ist durch Bindestrich zu trennen (§ 155 Abs 2).

Susi Weber und Markus Gruber haben keinen gemeinsamen Familiennamen gewählt. Sie können ihr Kind daher Weber, Gruber, Weber-Gruber und Gruber-Weber nennen. Heiratet Susi Weber-Huber Markus Gruber und bestimmen die beiden keinen Familiennamen, können sie ihr Kind Weber-Huber, Gruber, Weber, Weber-Gruber usw nennen. Gleiches gilt, wenn die Eltern unverheiratet sind.

Das Gesetz spricht nicht explizit an, ob das Wahlrecht der Eltern mit dem ersten Kind „konsumiert“ ist oder ob Kinder aus derselben Ehe verschiedene Nachnamen tragen dürfen. Die herrschende Auffassung ist für die neuerliche Wahlmöglichkeit, weil § 139

Abs 2 alte Fassung, wonach die Ehegatten bei Eheschließung den Namen für alle aus dieser Ehe stammenden Kinder festlegen müssen, gestrichen wurde.

Mangels einer einvernehmlichen Namensbestimmung durch die Eltern erhält das Kind den **Familiennamen der Mutter**, auch wenn dieser ein Doppelname ist (§ 155 Abs 3). Beachte: Nach bisheriger Rechtslage haben nur Kinder unverheirateter Eltern in einem solchen Fall den Namen der Mutter erhalten, außerdem konnten Kinder keinen Doppelnamen führen.

Obsorge

Reformbedarf

Nach bisheriger Rechtslage waren **miteinander verheiratete Eltern** gemeinsam mit der Obsorge betraut. Dieser Zustand blieb zwar grundsätzlich auch nach der Scheidung aufrecht, im Streitfall hatte aber das Gericht zu entscheiden, welcher Elternteil mit der Obsorge zu betrauen war. Eine gemeinsame Betrauung war dem Gericht nicht möglich. Dieser Zustand wurde mit Blick auf gesellschaftliche Entwicklungen als **rechtspolitisch defizitär** kritisiert.

Bei **unehelichen Kindern** stand die Obsorge der Mutter allein zu. Eine gemeinsame Obsorge war zwar möglich, sie hing aber von einer entsprechenden Vereinbarung ab. Gegen den Willen der Mutter konnte der Vater also keine gerichtliche Überprüfung der Obsorge begehren. Dies war nicht nur rechtspolitisch kritikwürdig, sondern **verfassungswidrig**. Es bestand also erheblicher Reformbedarf im Obsorgerecht (§ 523).

Gesetzliche Obsorgeverteilung

An den Aufgaben, die die Obsorge mit sich bringt (§ 522 ff), hat sich durch die Reform nichts geändert. Das gilt auch für die gesetzliche Obsorgeverteilung.

- Wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt miteinander **verheiratet** sind, haben sie kraft Gesetzes die gemeinsame Obsorge. Dasselbe gilt ab dem Zeitpunkt einer Eheschließung der Eltern nach der Geburt (§ 177 Abs 1).
- Sind die Eltern im Zeitpunkt der Geburt **nicht verheiratet**, hat kraft Gesetzes die Mutter die alleinige Obsorge (§ 177 Abs 2). Eine Änderung dieses Zustandes ist einvernehmlich mit dem Vater oder durch Richterspruch möglich.

Obsorgevereinbarungen

Die Eltern können einvernehmlich von der gesetzlichen Obsorgeverteilung abweichen.

Die unverheirateten Eltern vereinbaren gemeinsame Obsorge oder alleinige Obsorge des Vaters. Verheiratete Eltern können – unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl – alleinige Obsorge der Mutter oder des Vaters vereinbaren.

Obsorgevereinbarungen müssen zwar grundsätzlich bei Gericht getroffen werden (§ 177 Abs 3). Wollen die unverheirateten Eltern gemeinsame Obsorge vereinbaren, macht § 177 Abs 2 allerdings eine Ausnahme. Sie können vor dem **Standesbeamten** gemeinsam bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind. Um mögliche Drucksituationen auszugleichen, kann jeder Elternteil diese Erklärung allerdings innerhalb von acht Wochen widerrufen.

Die Materialien sehen es pragmatisch: Die Eltern ersparen sich einen Weg. Beurkundung der Geburt, Namensgebung und gemeinsame Obsorge können mit einem Amtsweg erledigt werden.

Leben die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft, müssen sie bei ihrer Obsorgevereinbarung vor Gericht oder vor dem Standesbeamten außerdem festlegen, bei welchem El-

ternteil das Kind **hauptsächlich betreut** wird (§ 177 Abs 4). Das Kind muss daher einen Lebensmittelpunkt haben, eine „halbe-halbe-Betreuung“ ist unzulässig, weil der Gesetzgeber (als Ergebnis einer keineswegs zwingenden Entscheidung) Doppelresidenzen vermeiden will. Die Festlegung des hauptsächlichlichen Betreuers ist praktisch auch insofern relevant, als dieser Elternteil dadurch seinen Unterhaltsbeitrag leistet (§ 231 Abs 2). Haben die Eltern ursprünglich in häuslicher Gemeinschaft gelebt, war die Festlegung des Hauptbetreuers nicht notwendig. Wird die Gemeinschaft dann aufgelöst, muss sie nachgeholt werden.

Scheidung/Trennung

Wird die **Ehe** oder – bei unverheirateten Eltern – die **häusliche Gemeinschaft aufgelöst**, bleibt eine gemeinsame Obsorge grundsätzlich aufrecht. Die Elternteile können in Abweichung vom gesetzlichen Modell eine Vereinbarung schließen, wonach ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten (zB Vermögensverwaltung, Ausbildung) beschränkt wird (§ 179 Abs 1). Tun sie das nicht – und bleibt es daher bei der gemeinsamen Obsorge –, muss aufgrund der Trennung vor Gericht eine Vereinbarung darüber abgeschlossen werden, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird (§ 179 Abs 2).

Gerichtliche Entscheidung

Besteht **kein Einvernehmen** der Eltern, müssen die Gerichte eine Obsorgeregelung treffen. Nach § 180 hat das Gericht – unabhängig von der Frage, ob das Kindeswohl gefährdet ist – tätig zu werden, wenn

- die Elternteile nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft keine Regelung über den hauptsächlich betreuenden Elternteil nach § 179 treffen,

Mutter und Vater lassen sich scheiden. Die gemeinsame Obsorge besteht zwar grundsätzlich weiter, die Eltern müssen nun aber vereinbaren, wo das Kind hauptsächlich betreut wird. Tun sie das nicht, hat das Gericht tätig zu werden. Gleiches gilt, wenn die unverheirateten, gemeinsam obsorgeberechtigten Eltern auseinandergehen.

- wenn ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn beantragt,

Mutter und Vater sind nicht verheiratet. Die Obsorge fällt der Mutter zu, wenn die beiden Elternteile keine anderslautende Vereinbarung treffen. Der Vater kann die Übertragung der Obsorge an ihn beantragen. Diese Kontrollmöglichkeit lässt die kraft Gesetzes vorerst alleinige Obsorge der Mutter verfassungskonform erscheinen. Da ein solches Antragsrecht des Vaters früher nicht bestanden hatte, war die bisherige Rechtslage verfassungswidrig.

- wenn ein Elternteil seine Beteiligung an der Obsorge begehrt.

Mutter und Vater sind nicht verheiratet. Der Vater kann, statt Übertragung der Obsorge zu begehren, auch „nur“ einen Antrag auf gemeinsame Obsorge oder seine Beteiligung in gewissen Angelegenheiten stellen.

Testphase für gemeinsame Obsorge

Wie das Gericht vorzugehen hat, regelt § 180. Sofern es dem Wohl des Kindes entspricht, ist gemäß Abs 1 eine (bei Bedarf verlängerbare) sechsmonatige **Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung** einzuleiten. Die bisherige (gemeinsame oder alleinige) Obsorge bleibt in diesem Zeitraum unberührt. Das Gericht trägt einem der beiden Elternteile allerdings jedenfalls die hauptsächlichliche Betreuung auf und räumt dem anderen ein „Kontaktrecht“ ein (dazu noch unten). Das Kontaktrecht soll so weit gehen, dass Pflege und Erziehung des Kindes wahrgenommen werden können. Wie die Pflege und Erziehung im konkreten Fall ausgestaltet sein soll, ist so wie die Unterhaltungsfrage bereits am Anfang der vorläufigen elterlichen Verantwortung festzulegen.

Endgültige
Entscheidung

Die sechs Monate der vorläufigen elterlichen Verantwortung sollen dem Gericht die Möglichkeit zur Prüfung geben, ob eine gemeinsame Obsorge sinnvoll ist. In dieser Phase soll sich nach Vorstellung des Gesetzgebers nämlich zeigen, wie die Eltern mit der veränderten Situation umgehen, welche Probleme mit einer gemeinsamen Obsorge verbunden sein könnten und welche Auswirkungen sie auf das Kind hat.

Nach Ablauf des Zeitraums hat das Gericht auf der Grundlage der Erfahrungen in dieser Phase endgültig über die Obsorge zu entscheiden (§ 180 Abs 2). Dabei hat es als Leitgedanken das Kindeswohl zu berücksichtigen. Anders als nach der bisherigen Rechtslage ist das Gericht flexibler: Der Richter kann in seiner endgültigen Entscheidung nicht nur einem der beiden Elternteile die Obsorge zuweisen, sondern auch eine **gemeinsame Obsorge** verfügen. In diesem Fall muss das Gericht auch festlegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

Nach der Reform wird es wahrscheinlich sehr oft zu einer gemeinsamen Obsorge kommen. Eine gewisse Präferenz des Gesetzgebers für dieses Modell lässt sich nämlich bereits aus der vorläufigen elterlichen Verantwortung ableiten, die für eine solche Regelung als Testphase dient.

Beachte: Die Einleitung der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung muss dem Kindeswohl entsprechen. Sie ist also **nicht zwingend** vorgesehen, der Richter kann vielmehr auch sofort eine endgültige Entscheidung treffen.

Die Eltern sind heillos zerstritten und das Kind leidet unter dem ständigen Streit; der alkoholranke und unzuverlässige Vater beantragt die Übertragung der Obsorge an ihn usw.

Kontaktrecht

Schon bisher war anerkannt, dass der Elternteil, der mit dem Kind nicht im selben Haushalt lebt, Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind hat und dass auch das Kind ein **Recht auf Kontakt** mit dem anderen Elternteil hat. Das KindNamRÄG baut das frühere Besuchs- zum nunmehrigen Kontaktrecht aus.

Nach § 187 Abs 1 haben das **Kind** und jeder **Elternteil** (nach § 188 Abs 1 auch Enkel und Großeltern) das Recht auf regelmäßige, den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Die Regelung hat primär einvernehmlich zu erfolgen, im Streitfall hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils zu entscheiden. Das Gericht hat in diesem Fall eine Regelung über die Modalitäten des Kontaktes zu treffen. Das Kontaktrecht kann auch gegen den Willen der Elternteile durchgesetzt werden. Wenn es notwendig ist (zB körperliche Gewalt), kann das Gericht den Kontakt auch untersagen (§ 187 Abs 2).

Die Regelung soll möglichst umfassenden Kontakt im Alltag des Kindes umfassen. Der Gesetzgeber wollte keine „Wochenendeltern“, die nur als Besucher oder gelegentliche Unterhalter („heute gehen wir in den Prater“) am Leben des Kindes teilhaben (können). Im Ergebnis wird damit in der Regel ein Kontaktrecht von jedenfalls mehr als nur einem Tag in der Woche bestehen.

Hält sich das Kind rechtmäßig im Rahmen des Kontaktrechts bei dem an sich nicht obsorgeberechtigten Elternteil auf, kann dieser außerdem den obsorgeberechtigten Elternteil in **Angelegenheiten des täglichen Lebens** vertreten. Vorbild dieser Regelungen ist § 90 Abs 3 für „eheliches Patchworking“ (siehe ausführlich auf S 534 ff).

Beispiele sind das Unterschreiben einer Entschuldigung für die Schule, der Besuch am Elternsprechtag, eine Einwilligung in eine alltägliche medizinische Heilbehandlung usw. Diese Vertretungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens steht nach § 139 Abs 2 nunmehr auch allen erwachsenen Personen zu, die mit einem Elternteil und dessen Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben und zum Elternteil in einem familiären Verhältnis stehen (zB Lebensgefährte; früher: nur bei ehelichem Patchworking, siehe S 534 ff).

Wenn persönliche Kontakte mit einem **Dritten** dem Kindeswohl dienen, hat das Gericht die nötigen Verfügungen zur Herstellung der Kontakte auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Dritten zu treffen (§ 188 Abs 2). Voraussetzung ist, dass der Dritte zu dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis stand oder steht.

Bloß gute Bekanntschaft (Nachbar, Lehrer) reicht also nicht aus. Die Bestimmung ist nach den Materialien relevant für den Kontakt zu Geschwistern oder zum leiblichen Vater, der nicht als rechtlicher Vater festgestellt ist (S 518 ff). Sie regelt aber auch den umgekehrten Fall: Der festgestellte Vater hat über Jahre eine Beziehung zum Kind aufgebaut, später wird eine andere Person als leiblicher Vater festgestellt.

Aufenthaltsbestimmung

Soweit Pflege und Erziehung es erfordern, hat der dazu berechtigte Elternteil – wie bisher – auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (§ 162 Abs 1). Neu ist, dass der hauptsächlich betreuende Elternteil (§§ 177 Abs 4, 179 Abs 2), den es immer dann gibt, wenn bei gemeinsamer Obsorge eine häusliche Trennung besteht, das alleinige Recht hat, den **Wohnort** des Kindes zu **bestimmen** (§ 162 Abs 2). Das inkludiert (e contrario Abs 3) auch die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland!

Das Recht zur Wohnortbestimmung ist vor allem vor dem Hintergrund des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) interessant, das die sofortige Rückführung widerrechtlich verbrachter Kinder vorschreibt. Aufgrund der Anordnung des § 162 Abs 2 ist umstritten, ob ein nicht abgesprochener Umzug mit dem Kind in das Ausland eine „Entführung“ im Sinne des HKÜ ist, obwohl sie innerstaatlich zulässig ist.

Familiengerichtshilfe

Wie die Ausführungen über die Obsorge zeigen, sind die **Gerichte** nach dem KindNamRÄG stark **gefordert**. Erstens ist durch die Ausweitung der Antragsrechte bei der Obsorge und die Einführung der Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung mit einem Anstieg der Belastung der Gerichte zu rechnen. Zweitens braucht man gerade bei familienrechtlichen Entscheidungen (Wer soll die Obsorge haben?) nicht nur rechtlichen, sondern zB auch psychologischen Sachverstand.

Der Gesetzgeber hat daher zugleich mit den materiell-rechtlichen Änderungen des KindNamRÄG den ersten Schritt zur Schaffung einer Familiengerichtshilfe unternommen. Dabei soll nach den Materialien eine mit **Psychologen** und **Sozialarbeitern** besetzte Stelle der Justiz für das Gericht Ermittlungsschritte vornehmen und dem Richter helfen. Derzeit läuft ein entsprechender Modellversuch an einigen Bezirksgerichten. Auf Basis der gesammelten Erfahrungen soll dann über die Ausweitung auf ganz Österreich entschieden werden.

Unterhaltsvereinbarungen

Das KindNamRÄG ändert grundsätzlich nichts an der Unterhaltsbemessung. Die Eltern haben ihren Kindern daher bis zu deren Selbsterhaltungsfähigkeit Unterhalt zu leisten.

Für die Höhe des Unterhalts sind Leistungsfähigkeit der Eltern und Bedürfnisse des Kindes maßgebend (zu all dem S 526 ff).

Das KindNamRÄG regelt allerdings die Wirksamkeit von **Vereinbarungen über den Kindesunterhalt** teilweise neu. Für die Wirksamkeit solcher bedeutender, in die Zukunft wirkender Vereinbarungen bestehen vor allem zum Schutz des Kindes, aber auch des anderen Elternteils traditionell gewisse Hürden. Das KindNamRÄG möchte diesen Schutz weiter ausbauen.

Vereinbarungen Eltern – Kind

Vereinbarungen über den Kindesunterhalt, die ein Elternteil mit einem Kind schließt, kann das Kind nicht durch eigene Willenserklärung schließen, weil ihm dafür die Geschäftsfähigkeit fehlt. Der Minderjährige wird vielmehr in der Regel durch den anderen Elternteil vertreten. Da es sich um eine Maßnahme handelt, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, bedurfte es bisher einer gerichtlichen Genehmigung (§ 167 Abs 3). § 190 Abs 3 macht allerdings nun eine Ausnahme von der gerichtlichen Genehmigungspflicht, wenn eine Vereinbarung über die Höhe gesetzlicher Unterhaltsleistungen vor Gericht geschlossen wird. Die Bestimmung schützt den Unterhaltsberechtigten aber dadurch, dass solche Vereinbarungen **nur für den Unterhaltsverpflichteten verbindlich** sind.

Das durch seine Mutter vertretene 16-jährige Kind schließt vor Gericht einen Unterhaltsvergleich mit seinem Vater. Die Vereinbarung muss nicht genehmigt werden, ist aber auch nur für den Vater bindend und gegen diesen durchsetzbar. Das Kind kann daher jederzeit einen Antrag auf Bemessung höheren Unterhalts stellen.

Vereinbarungen der Eltern

Vereinbarungen, die beide Elternteile im eigenen Namen schließen, sind für das Kind natürlich nicht bindend. Sie sollen vielmehr die **Verteilung der Unterhaltslast** im Verhältnis von Vater und Mutter regeln. Oft werden Vereinbarungen abgeschlossen, wonach sich ein Elternteil dem anderen gegenüber verpflichtet, für den Unterhalt allein oder überwiegend aufzukommen und den anderen Elternteil für den Fall der Inanspruchnahme durch das Kind **schad- und klaglos** zu halten (vgl § 231 Abs 4).

Der Gesetzgeber sieht die Gefahr, dass solche Vereinbarungen einen Elternteil ungebührlich belasten könnten, sie sind daher grundsätzlich unwirksam (§ 231 Abs 4). Eine Ausnahme macht das Gesetz, wenn die Vereinbarung im Rahmen einer **umfassenden Regelung der Scheidungsfolgen** vor Gericht geschlossen wird. Die Gesetzesmaterialien begründen diese Ausnahme damit, dass Schad- und Klagloshaltungen mit einer umfassenden Regelung der Vermögensfolgen zusammenhängen und daher entsprechend abgegolten werden. Dieser Aspekt lasse die Wirksamkeit solcher Vereinbarungen gerechtfertigt erscheinen.

Vergleichstabelle zum KindNamRÄG 2013

● = inhaltliche Änderungen zu beachten

Bisher	Neu		Bisher	Neu		Bisher	Neu	
§ 137 Abs 1–3	§ 137		§ 154b	§ 175		§ 181	§ 195	
§ 137 Abs 4	§ 139 Abs 2	●	§ 156	§ 151		§ 181a	§ 196	
§ 137a	§ 139 Abs 1		§ 157	§ 152	●	§ 182	§ 197	●
§ 137b	§ 143		§ 158	§ 153		§ 182a	§ 198	
§ 138	§ 144		§ 161	Entfallen		§ 182b	§ 199	●
§ 138a Abs 1	§ 140		§ 162	Entfallen		§ 183	Entfallen	
§ 138a Abs 2	§ 142	●	§ 162a	Entfallen		§ 184	§ 200	
§ 138b	§ 141		§ 162b	Entfallen		§ 184a	§ 201	
§ 138c	Entfallen		§ 162c	Entfallen		§ 185	§ 202	
§ 138d	Entfallen		§ 162d	Entfallen		§ 185a	§ 203	
§ 139	§ 155	●	§ 163	§ 148		§ 186	§ 184	
§ 140	§ 231 Abs 1–3		§ 163a	§ 149		§ 186a	§ 185	
§ 141	§ 232		§ 163b	§ 150		§ 187	§ 204	
§ 142	§ 233		§ 163c	§ 145		§ 188	§ 205	
§ 143	§ 234		§ 163d	§ 146		§ 189	§ 206	
§ 144 S 1	§ 158 Abs 1		§ 163e	§ 147		§ 211	§ 207	
§ 144 S 2	§ 137 Abs 2 IS		§ 164	§ 154	●	§ 212	§ 208	
§ 145	§ 178		§ 165	§ 155	●	§ 213	§ 209	
§ 145a	§ 158 Abs 2		§ 166	§ 177 Abs 2	●	§ 214	§ 210	
§ 145b	§ 159		§ 167	§ 177 Abs 3 u 4	●	§ 215	§ 211	●
§ 145c	§ 166		§ 168	§ 235	●	§ 215a	§ 212	
§ 146	§ 160		§ 172	§ 183		§ 216	§ 213	
§ 146a	§ 161		§ 175	§ 174		§ 229	§ 214	
§ 146a IHS	§ 137 Abs 2 S 2		§ 176	§ 181		§ 230	§ 215	
§ 146b	§ 162 Abs 1		§ 176b	§ 182		§ 230a	§ 216	
§ 146c	§ 173		§ 177	§ 179	●	§ 230b	§ 217	
§ 146d	§ 163		§ 177a Abs 1	§ 180 Abs 1 Z 1	●	§ 230c	§ 218	●
§ 147	§ 172	●	§ 177a Abs 2	§ 180 Abs 1 Z 2	●	§ 230d	§ 219	
§ 148 Abs 1–2	§ 187	●	§ 177b	Entfallen		§ 230e	§ 220	●
§ 148 Abs 3	§ 188 Abs 1		§ 178 Abs 1 S 1	§ 189 Abs 1 Z 1		§ 231	§ 222	
§ 148 Abs 4	§ 188 Abs 2	●	§ 178 Abs 1 S 2	§ 189 Abs 3		§ 232	§ 223	
§ 149	§ 164		§ 178 Abs 1 S 3	§ 189 Abs 1 IS		§ 234	§ 224	
§ 150	§ 165		§ 178 Abs 2	§ 189 Abs 4		§ 250	§ 225	
§ 151	§ 170		§ 178 Abs 3	§ 189 Abs 2	●	§ 253	§ 226	
§ 152	§ 171		§ 178a	§ 138	●	§ 264	§ 227	
§ 153	§ 176		§ 179	§ 191	●	§ 265	§ 228	
§ 154 Abs 1–3	§ 167		§ 179a	§ 192		§ 266	§ 229	
§ 154 Abs 4	§ 168		§ 180	§ 193	●	§ 267	§ 230	
§ 154a	§ 169		§ 180a	§ 194				



Üben

- Herr Weber und Frau Gruber heiraten. Welche Familiennamen können die beiden wählen?
- Herr Weber–Müller und Frau Gruber (nicht verheiratet) bekommen ein Kind. Welchen Familiennamen erhält das Kind mangels Vereinbarung?
- Erläutern Sie die Grundzüge des neuen Obsorgerechts!
- Eine Schlagzeile einer österreichischen Tageszeitung anlässlich des KindNamRÄG lautete: „Kindschaftsrechtsänderung: Automatische gemeinsame Obsorge nach Scheidung“. Nehmen Sie dazu Stellung!
- Anlässlich des KindNamRÄG wurden Befürchtungen laut, dass die Gerichte mit Anträgen „überschwemmt“ werden. Woher kommt diese Sorge? Was ist dazu zu sagen?
- Was versteht man unter einer Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung?
- Was ist ein „Recht auf persönlichen Kontakt“?
- Sind Unterhaltsvereinbarungen zwischen Eltern und Kindern zulässig?

Kapitel 2: Zahlungsverzugsgesetz (ZVG)

Lernen

Zahlungsverzug im beidseitigen Unternehmergeschäft

Zahlungen zwischen Unternehmern erfolgen sehr oft sehr viel später als vereinbart. Dieser Zustand beeinträchtigt vor allem die Liquidität und die Wettbewerbsfähigkeit von (kleineren) Unternehmen. Um die **Zahlungsmoral** von Unternehmern zu **verbessern**, hat die EU die Zahlungsverzugs-RL 2011/7/EU erlassen. Die privatrechtlichen Regelungen der RL werden hauptsächlich im UGB umgesetzt.

Regelungen für
das beidseitige
Unternehmergeschäft

Die in der Folge dargestellten Umsetzungsbestimmungen gelten gemäß § 455 UGB für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern sowie für Rechtsgeschäfte zwischen einem Unternehmer und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts:

- Die **Verzugszinsen** im beidseitigen Unternehmergeschäft betragen pro Jahr 9,2% über dem Basiszinssatz (derzeit 0,38%). Anders als nach § 352 UGB alte Fassung gilt dieser Zinssatz gemäß § 456 UGB allerdings nur bei **verschuldetem** Verzug. Trifft den Unternehmer kein Verschulden am Zahlungsverzug (beachte aber § 1298 und § 1313a), hat er nur den allgemeinen Zinssatz von 4% zu leisten.
- Die Eintreibung ausständiger Geldforderungen ist für den Gläubiger mit einem Aufwand verbunden, dessen Nachweis oft schwer ist (zB Buchhaltungskosten). § 458 UGB trägt diesem Umstand Rechnung, indem er dem Gläubiger – verschuldensunabhängig – einen vom Nachweis des Aufwandes unabhängigen Pauschalbetrag von 40 € an **Betreibungskosten** gewährt. Übersteigende Schäden sind – nach wie vor – bei Verschulden zu ersetzen (§ 1333, S 167).
- Die Bestimmungen über Zahlungsfristen, Verzugszinsen und Betreibungskosten sind grundsätzlich **dispositiv**. Damit der Schutz nicht ausgehöhlt wird, wurde in § 459 UGB allerdings eine besondere Bestimmung über abweichende Vereinbarungen aufgenommen. Solche Vereinbarungen sind nichtig, wenn sie „grob nachteilig“ sind. An dieser Sonderbestimmung zu § 879 ABGB ist vor allem hervorzuheben, dass sie **nicht nur** bei Regelungen in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** zur Anwendung kommt, sondern auch bei im Einzelnen ausgehandelten Vereinbarungen. Gegen unzulässige Vertragsbestimmungen und Geschäftspraktiken kann mittels Verbandsklage vorgegangen werden (§ 460 UGB).
- Oft ist vorgesehen, dass der Sachleistungsgläubiger (= Geldschuldner) die Übereinstimmung der erbrachten mit der vertraglich geschuldeten Leistung zuerst überprüft, bevor die Geldleistung fällig wird.

Der Werkunternehmer soll eine Fabrikhalle am Betriebsgelände des Werkbestellers errichten. Die beiden vereinbaren, dass der Werkbesteller die errichtete Halle nach ihrer Fertigstellung durch Fachleute überprüfen lassen kann. Erst danach soll der Werklohn fällig werden.

Während der Dauer der Überprüfung befindet sich der Geldschuldner nicht in Verzug. Damit besteht aber die Gefahr, dass vertraglich eine sehr lange Prüffrist festgelegt wird und die Zahlungsfrist damit de facto stark hinausgezögert wird. Dem wirkt § 457 UGB entgegen, indem er anordnet, dass die **Dauer** eines **Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens** höchstens 30 Tage ab dem Empfang der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung betragen darf. Die Vereinbarung einer längeren Frist ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Die Anforderungen sind noch strenger als bei § 459 UGB: Die Vereinbarung muss ausdrücklich erfolgen und sie darf nicht grob nachteilig sein.

Geldschulden sind Bringschulden

Früher: qualifizierte Schickschuld

Die zivilrechtlich relevanteste Neuerung des ZVG betrifft allerdings nicht die Folgen des Zahlungsverzugs, sondern das **Erfüllungsprogramm bei Geldschulden**, also die Frage, in welcher Form sie überhaupt zu erfüllen ist. Nach der bisherigen Rechtslage waren Geldschulden „qualifizierte Schickschulden“ (§ 905 Abs 2 alte Fassung). Der Schuldner musste das Geld auf seine Kosten und auf sein Risiko leisten. Die Geldschuld war damit mehr als eine Schickschuld und weniger als eine Bringschuld. Mehr als eine Schickschuld, weil der Schuldner das Verlustrisiko trug, weniger als eine Bringschuld, weil ihm das Risiko von bloßen Verzögerungen nicht zur Last fiel.

S schuldet G 500, fällig am 18. 4. Am 15. 4. übersendet S den Betrag in einem verschlossenen Kuvert. Kamen die 500 aufgrund einer Verzögerung der Post verspätet an, war S nicht in Schuldnerverzug. Kam das Geld gar nicht an, musste S den Betrag allerdings noch einmal leisten. Das führte zu seltsamen Konsequenzen: War das Geld nicht am 18.4. bei G, konnte niemand sagen, ob S in Verzug war oder nicht. War das Geld nur verspätet, aber noch unterwegs, war S nicht in Verzug. War das Geld verschwunden, war er in Verzug.

Warum der Geldschuldner das Verlustrisiko tragen soll, für eine „bloße“ Verzögerung aber nicht haften soll, hat **nie** recht **eingeleuchtet**. Kommt es für die Erfüllung auf den Erhalt der Leistung an (Bringschuld), ist nicht einzusehen, wieso der Gläubiger das Verzugsrisiko tragen sollte. Stellt man hingegen auf die Erfüllungshandlung des Geldschuldners als maßgebendes Kriterium ab (Schickschuld), müsste das Risiko des Übermittlungsweges ganz dem Gläubiger zugewiesen werden. Eine Durchmischung der beiden Regelungskonzepte kann nicht überzeugen, weil damit das Risiko des Übermittlungsweges nicht einheitlich verteilt wird.

Bei einer Bringschuld muss S dafür sorgen, dass die 500 bei G einlangen. Kommen sie nicht oder verzögert an, trägt S dieses Risiko. Bei (einfacher) Schickschuld muss S das Geld „nur“ absenden und hat damit erfüllt. Was bei der Übermittlung geschieht (Verlust, Verzögerung), ist somit Risiko des G.

Reform: Bringschuld Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, Geldschulden zu **Bringschulden** zu machen (§ 907a Abs 1). Der Schuldner trägt also das Risiko der Verzögerung und des Verlustes des Geldbetrages.

S trägt das Risiko, dass die 500 nicht oder verspätet bei G einlangen.

Banküberweisung Geldschulden werden freilich häufig nicht durch Barzahlung oder per Post, sondern durch Banküberweisung erfüllt. § 907a Abs 1 berücksichtigt dies: „Eine Geldschuld ist am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen, indem der Geldbetrag dort übergeben oder auf ein vom Gläubiger bekanntgegebenes Bankkonto überwiesen wird. Haben sich nach der Entstehung der Forderung der Wohnsitz oder die Niederlassung des Gläubigers oder dessen Bankverbindung geändert, so trägt der Gläubiger eine dadurch bewirkte Erhöhung der Gefahr und der Kosten für die Erfüllung.“ Der **Geldschuldner** hat also ein **Wahlrecht**, den Betrag physisch oder per Überweisung zu übermitteln. Das Wahlrecht hat er allerdings nur, wenn der Gläubiger ein Konto bekanntgibt. Er ist dazu nicht verpflichtet (zum Verbraucher- und Mietrecht gleich unten).

S schuldet L 500. S hat das Recht, den Geldbetrag bei G vorbeizubringen, ihn per Post zu übersenden oder durch Banküberweisung zu erfüllen, wenn G – wie dies auf Geschäftspapieren oft der Fall sein wird – ein Konto bekanntgibt. Stets trägt S allerdings das Risiko, dass der Geldbetrag (rechtzeitig) bei G einlangt.

Dem Konzept der Bringschuld entsprechend, kommt es für die **Rechtzeitigkeit** der Erfüllung auf den **Erhalt** an, nicht auf die Erfüllungshandlung. Für den Fall der Banküberweisung wird dies zur Verdeutlichung explizit angeordnet: „Wird eine Geldschuld durch Banküberweisung erfüllt, so hat der Schuldner den Überweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass der geschuldete Betrag bei Fälligkeit auf dem Konto des Gläubigers wertgestellt ist [...]. Der Schuldner trägt die Gefahr für die Verzögerung oder das Unterbleiben der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers, soweit die Ursache dafür nicht beim Bankinstitut des Gläubigers liegt“ (§ 907a Abs 2).

S hat ein Konto bei der A-Bank, G bei der B-Bank. Sind die 500 am Donnerstag, den 18. 4. fällig, muss S den Überweisungsauftrag so rechtzeitig erteilen, dass G am 18. 4. über das Geld verfügen kann. In der Praxis wird es ausreichen, dass S den Auftrag am Mittwoch, den 17.4. erteilt. Die A-Bank ist nach dem Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) nämlich dazu verpflichtet, die Überweisung binnen eines Geschäftstages durchzuführen (siehe §§ 38, 42 ZaDiG). Hat G das Geld aufgrund eines Fehlers der B-Bank (also seiner eigenen Bank) erst am 19. 4. auf dem Konto, ist S für diese Verzögerung nicht verantwortlich. Kommt das Geld aufgrund eines Fehlers der Bank des Schuldners (A-Bank) zu spät an, trägt der Schuldner dafür aber sehr wohl das Risiko. Der Gesetzgeber bildet hier also Sphären. Bei Fehlern der Bank sind jeweils Schadenersatzansprüche gegen diese denkbar.

Angesichts der kurzen, durch das ZaDiG vorgegebenen Zeitspanne wirkt der Unterschied zwischen Erteilung des Auftrages und Erhalt der Zahlung auf den ersten Blick vernachlässigbar. Im Rahmen von Geschäftsbeziehungen größerer Unternehmen fließen aber oft große Zahlungsströme, bei denen Unterschiede von wenigen Tagen in Summe einen großen Zinsunterschied ausmachen können.

Fälligkeit **Wann** die Leistung zu erbringen ist – also der Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung – richtet sich nach den **allgemeinen Regeln** (§ 161). § 907a Abs 2 verdeutlicht und präzisiert dies, indem er anordnet: „Wenn der Fälligkeitstermin nicht schon im Vorhinein bestimmt ist, sondern die Fälligkeit erst durch Erbringung der Gegenleistung, Rechnung-

stellung, Zahlungsaufforderung oder einen gleichartigen Umstand ausgelöst wird, hat der Schuldner den Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub nach Eintritt des für die Fälligkeit maßgeblichen Umstands zu erteilen“ (§ 907a Abs 2). Beachte: Das Risiko von Verzögerung/Ausbleiben der Gutschrift trägt dann der Schuldner.

Die Zahlungsverpflichtung von S beruht auf einem Werkvertrag, den S mit G abgeschlossen hat. Haben die beiden keinen fixen Zahlungstermin vereinbart, wird der Werklohn mit Vollendung oder Rechnungslegung fällig (§ 251). S hat den Überweisungsauftrag dann ohne unnötigen Aufschub zu erteilen. Wird das Geld aufgrund eines Fehlers der A-Bank nicht oder später als nach dem ZaDiG vorgesehen gutgeschrieben, ist S wiederum dafür verantwortlich.

Verbraucherschutz

Schuldet ein Verbraucher einem Unternehmer eine Geldleistung, gelten gemäß § 6a KSchG zwei Sonderbestimmungen:

- Nach Abs 1 hat der Unternehmer dem Verbraucher für die Erfüllung von dessen Geldschuld ein **verkehrsübliches Bankkonto** bekanntzugeben. Anders als nach § 907a Abs 1 hat der verbraucherische Geldschuldner also jedenfalls ein Wahlrecht, physisch oder durch Überweisung zu erfüllen. Die Pflicht zur Bekanntgabe eines Kontos besteht allerdings nicht, wenn nach der Natur des Vertragsverhältnisses Barzahlung verkehrsüblich ist oder wenn eine andere Art der Erfüllung vereinbart wurde.

Der Kassier in der Supermarktfiliale muss der Käuferin kein Bankkonto bekanntgeben; Gleiches gilt, wenn Zahlung per Kreditkarte oder mittels Einziehung vereinbart wurde.

- Nach der praktisch wichtigen Regel des Abs 2 reicht es für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung durch Banküberweisung aus, dass der Verbraucher am **Tag der Fälligkeit** den Überweisungsauftrag erteilt. Damit sollte – ausweislich der Gesetzesmaterialien – dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Verbraucher dieses Zahlungsverhalten durch jahrzehntelange Übung verinnerlicht hätten.

Ist der Geldschuldner Verbraucher, kann er den Werklohn am Fälligkeitstag überweisen. Das gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag im Vorhinein feststeht; zB Fälligkeit am 18. 4. – Überweisungsauftrag am 18. 4. ist ausreichend. Beim unternehmerischen Schuldner müsste die Überweisung vor dem 18.4. in Auftrag gegeben werden, weil das Geld an diesem Tag schon beim Empfänger gutgebucht werden müsste.

Mieterschutz

Im Vollenwendungsbereich des **MRG** wird zum Schutz des Mieters auch eine Sonderregel für die Fälligkeit des Mietzinses angeordnet: „Der Mieter hat den Mietzins [...] am Fünften eines jeden Kalendermonats im Vorhinein zu entrichten. Der Vermieter hat ihm dafür ein verkehrsübliches Bankkonto bekanntzugeben“ (§ 15 Abs 3 MRG). Die einseitig zwingende Bestimmung soll dem Mieter ermöglichen, den Mietzins bereits mit seinem jeweiligen Monatsbezug zu entrichten. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe eines verkehrsüblichen Bankkontos soll dem Mieter den einfachen Weg der Banküberweisung auch dann eröffnen, wenn sein Vermieter nicht Unternehmer ist (in diesem Fall würde ohnehin § 6a Abs 1 KSchG greifen).

Üben

- Wie hoch sind Verzugszinsen?
- Worin liegt der Unterschied zwischen einer qualifizierten Schickschuld und einer Bringschuld?
- In welchen Fällen können Sie eine Geldschuld nicht durch Banküberweisung erfüllen?
- Wodurch unterscheidet sich § 6a KSchG von den allgemeinen Regeln über die Erfüllung von Geldschulden?